



P.P. CH-3003 Bern, BFM

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte
und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Bern,

**Übernahme und Umsetzung der Verordnungen (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-Verordnung) und (EU) Nr. 603/2013 (Eurodac-Verordnung)
(Weiterentwicklungen des Dublin/Eurodac-Besitzstands)**

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 14. August 2013 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Umsetzung der Dublin III- und Eurodac-Verordnung (Weiterentwicklungen des Dublin/Eurodac-Besitzstands) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Im Rahmen des Assoziierungsabkommens an Dublin (DAA; SR 0.142.392.68) zwischen der Schweiz und der EG hat sich die Schweiz grundsätzlich zur Übernahme aller Weiterentwicklungen des Dublin/Eurodac-Besitzstands verpflichtet (Art. 1 Abs. 3 und Art. 4 DAA). Bei den genannten Verordnungen handelt es sich um Neufassungen der Grundverordnungen, die schon im Hinblick auf die Teilnahme an der Dublin-Kooperation in das schweizerische Recht umgesetzt worden sind und die täglich im Asylbereich angewendet werden.

Die heutigen Gesetzbestimmungen entsprechen meistens schon den auf EU-Ebene verabschiedeten Neuerungen. Punktuell bedingt jedoch die Übernahme dieser Dublin/Eurodac-Weiterentwicklungen einer Anpassung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) sowie des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31).

Die Schweiz verfügt üblicherweise über eine Frist von zwei Jahren ab dem Notifikationszeitpunkt zwecks Umsetzung einer Weiterentwicklung, die dem Parlament unterbreitet werden

muss. Im vorliegenden Fall sehen jedoch die EU-Verordnungen unterschiedliche Anwendungszeitpunkte vor. Die Eurodac-Verordnung soll ab dem 20. Juli 2015 angewendet werden. Im Gegensatz dazu sieht die Dublin III-Verordnung vor, dass sie bereits ab dem 1. Januar 2014 angewendet wird. Würde die Schweiz die ihr zustehende Frist von zwei Jahren in Anspruch nehmen, könnten die neuen Dublin-Regeln im Verhältnis zur Schweiz erst rund 1,5 Jahre später zur Anwendung gelangen als in der EU. Um Probleme und Verzögerungen in der Dublin/Eurodac-Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und den übrigen Dublin-Staaten zu vermeiden, wird vorgeschlagen, die direkt anwendbaren Bestimmungen der Dublin III-Verordnung bereits ab dem 1. Januar 2014 vorläufig anzuwenden.

Am 14. Juni 2013 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Neustrukturierung des Asylbereiches (Erlass 2) eröffnet; diese dauert bis zum 7. Oktober 2013. Die geplante Neustrukturierung wird durch die vorliegenden Weiterentwicklungen nicht in Frage gestellt. Die Ziele der Dublin III-Verordnung entsprechen grundsätzlich den Zielen dieser Neustrukturierung, welche ebenfalls rasche und faire Asylverfahren sowie einen verbesserten Rechtsschutz für die Betroffenen vorsieht. Das EJPD wird sicherstellen, dass die entsprechenden Vorlagen aufeinander abgestimmt werden.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen die entsprechenden Bundesbeschlüsse samt Erläuterungen und die diplomatischen Noten zur Stellungnahme.

Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Wir ersuchen Sie, Ihre schriftliche Stellungnahme bis zum 15. November 2013 an das Bundesamt für Migration BFM, Stabsbereich Recht, Frau Sandrine Favre und Frau Helena Schaer einzureichen. Sie erleichtern den zuständigen Personen die Verarbeitung und Auswertung Ihrer Stellungnahme wesentlich, wenn Sie diese auch per E-Mail an folgende Adressen senden:

Sandrine.Favre@bfm.admin.ch
Helena.Schaer@bfm.admin.ch

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen



Simonetta Sommaruga
Bundesrätin

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf, erläuternder Bericht und Notenaustausche (d, f, i)
- Dublin III- und Eurodac-Verordnung (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)